

Textgegenüberstellung
NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200

Textfassung LGBl. 8200-16

Textfassung LGBl. 8200-17

§ 8

**Verfahren für Entschädigungen und
Kostenersatzleistungen**

- (2) Binnen 3 Monate ab Rechtskraft des Bescheides darf der Anspruchsberechtigte beim **Bezirksgericht**, das aufgrund der Lage des betroffenen Grundstücks zuständig ist, die Neufestsetzung der Entschädigung oder Kostenersatzleistung begehren. Langt ein solcher Antrag bei Gericht ein, tritt die diesbezügliche Entscheidung der Baubehörde außer Kraft.
- (3) Für das gerichtliche Verfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 156/1998, sinngemäß anzuwenden.

...

§ 8

**Verfahren für Entschädigungen und
Kostenersatzleistungen**

- (2) Binnen 3 Monate ab Rechtskraft des Bescheides darf der Anspruchsberechtigte beim **Landesgericht**, das aufgrund der Lage des betroffenen Grundstücks zuständig ist, die Neufestsetzung der Entschädigung oder Kostenersatzleistung begehren. Langt ein solcher Antrag bei Gericht ein, tritt die diesbezügliche Entscheidung der Baubehörde außer Kraft.
- (3) Für das gerichtliche Verfahren sind die Bestimmungen des **Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes**, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung **BGBl. I Nr. 112/2003**, sinngemäß anzuwenden.

...

§ 10

Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland

- (1) **Änderungen von Grundstücksgrenzen** im Bauland sind vor ihrer Durchführung im Grundbuch der Baubehörde anzuzeigen. Die Abschreibung geringwertiger Trennstücke oder Änderungen im Zuge von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen (§§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001) sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

...

- (3) Die Anzeige nach Abs. 1 bedarf **der Zustimmung der Eigentümer** aller von der Änderung betroffenen Grundstücke. Der Anzeige ist jeweils ein Plan der Änderung der Grundstücksgrenzen (**Teilungsplan**) in wenigsten **zweifacher Ausfertigung** anzuschließen. Der Plan ist von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1939 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001) zu verfassen.

...

- (5) Die Baubehörde hat **innerhalb von 8 Wochen** nach Einlangen der Anzeige auf den Planausfertigungen zu **bestätigen**, dass die angezeigte **Änderung nicht untersagt**. Eine Planausfertigung ist dem Anzeigeleger zurückzustellen. Im Falle einer gleichzeitigen Bauplatzerklärung (§ 11), Grundabtretung (§ 12) oder Grenzverlegung (§ 13) ist anstelle der Bestätigung nach Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheides die **Bezugsklausel** anzubringen.

§ 10

Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland

- (1) **Änderungen von Grundstücksgrenzen** im Bauland sind vor ihrer Durchführung im Grundbuch der Baubehörde anzuzeigen. Die Abschreibung geringwertiger Trennstücke oder Änderungen im Zuge von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen (§§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 3/1930 in der Fassung **BGBl. I Nr. 100/2008**) sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

...

- (3) Die Anzeige nach Abs. 1 bedarf **der Zustimmung der Eigentümer** aller von der Änderung betroffenen Grundstücke. Der Anzeige ist jeweils ein Plan der Änderung der Grundstücksgrenzen (**Teilungsplan**) in wenigsten **zweifacher Ausfertigung** anzuschließen. Der Plan ist von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1939 in der Fassung **BGBl. I Nr. 100/2008**) zu verfassen.

...

- (5) Die Baubehörde hat **innerhalb von 8 Wochen** nach Einlangen der Anzeige auf den Planausfertigungen zu **bestätigen**, dass die angezeigte **Änderung nicht untersagt**. Eine Planausfertigung ist dem Anzeigeleger zurückzustellen. Im Falle einer gleichzeitigen Bauplatzerklärung (§ 11), Grundabtretung (§ 12) oder Grenzverlegung (§ 13) ist anstelle der Bestätigung nach Rechtskraft des diesbezüglichen Bescheides die **Bezugsklausel** anzubringen.

Mußte kein Plan vorgelegt werden (Abs. 3, 4. Satz), ist auf der Anzeige und einem Duplikat, das dem Anzeigeleger wieder ausgefolgt wird, der Bestätigungsvermerk anzubringen.

Die Baubehörde hat die **Änderung** von Grundstücksgrenzen mit Bescheid zu **untersagen**, wenn

- ° die **Voraussetzungen** nach **Abs. 2 nicht erfüllt** sind oder
- ° der im Abs. 3 vorgesehene Antrag auf Bauplatzerklärung oder die Zustimmung der Grundeigentümer fehlt oder
- ° der Plan nicht den Inhalt nach Abs. 4 aufweist.

Wurde ein Antrag auf Bauplatzerklärung gestellt, ist dieser gleichzeitig abzuweisen.

(6) Die Änderung der Grundstücksgrenzen im Bauland darf im **Grundbuch** durchgeführt werden, wenn auf der vorgelegten Planausfertigung

- ° die Bestätigung der Nichtuntersagung (Abs. 5 1. Satz) oder
- ° die Bezugsklausel (Abs. 5 3. Satz) angebracht ist und das Grundbuchsgesuch
- ° vollinhaltlich der Anzeige nach abs. 1 entspricht und
- ° innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum der Bestätigung oder der Bezugsklausel bei Gericht eingebracht wird.

Wird der Antrag auf grundbücherliche Durchführung nicht innerhalb der genannten Frist gestellt, ist die Anzeige der Grenzänderung unwirksam. Eine damit verbundene Bauplatzerklärung erlischt gleichzeitig.

Mußte kein Plan vorgelegt werden (Abs. 3, 4. Satz), ist auf der Anzeige und einem Duplikat, das dem Anzeigeleger wieder ausgefolgt wird, der Bestätigungsvermerk anzubringen.

Die Baubehörde hat die **Änderung** von Grundstücksgrenzen mit Bescheid zu **untersagen**, wenn

- ° die **Voraussetzungen** nach **Abs. 2 nicht erfüllt** sind oder
- ° der im Abs. 3 vorgesehene Antrag auf Bauplatzerklärung oder die Zustimmung der Grundeigentümer fehlt oder
- ° der Plan nicht den Inhalt nach Abs. 4 aufweist.

Wurde ein Antrag auf Bauplatzerklärung gestellt, ist dieser gleichzeitig abzuweisen.

(6) Die Änderung der Grundstücksgrenzen im Bauland darf im **Grundbuch** durchgeführt werden, wenn auf der vorgelegten Planausfertigung

- ° die Bestätigung der Nichtuntersagung (Abs. 5 1. Satz) oder
- ° die Bezugsklausel (Abs. 5 3. Satz) angebracht ist und das Grundbuchsgesuch
- ° vollinhaltlich der Anzeige nach abs. 1 entspricht und
- ° innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum der Bestätigung oder der Bezugsklausel bei Gericht eingebracht wird.

Wird der Antrag auf grundbücherliche Durchführung nicht innerhalb der genannten Frist gestellt, ist die Anzeige der Grenzänderung unwirksam. Eine damit verbundene Bauplatzerklärung erlischt gleichzeitig.

(7) Jeder **Beschluß des Grundbuchsgerichtes** über die Durchführung einer Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland ist der Baubehörde zuzustellen. Gegen einen solchen Beschluß des Grundbuchsgerichtes steht der **Gemeinde** das Rechtsmittel des **Rekurses** zu.

(7) Im Fall der Errichtung des Planes nach Abs. 3 als elektronische Urkunde genügt die Vorlage einer Planausfertigung für die Baubehörde. Die Bestätigung der Nichtuntersagung der angezeigten Grenzänderung oder die Bezugsklausel ist auf der Anzeige und einem Duplikat, das dem Anzeigeleger wieder ausgefolgt wird, anzubringen. In beiden Fällen hat der Verfasser der Planunterlagen diese behördlichen Ausfertigungen der eingereichten Urkunde in elektronischer Form in unwandelbarer Weise beizufügen und ihre gemeinsame elektronische Vorlage mit der Urkunde selbst beim Grundbuch sicherzustellen. Abs. 6 gilt sinngemäß.

(8) Jeder **Beschluß des Grundbuchsgerichtes** über die Durchführung einer Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland ist der Baubehörde zuzustellen. Gegen einen solchen Beschluß des Grundbuchsgerichtes steht der **Gemeinde** das Rechtsmittel des **Rekurses** zu.

§ 13
Grenzverlegung

(1) Wenn **zwei Gebäude** an einer Grundstücksgrenze

- eine **gemeinsame Wand** aufweisen und
- eines dieser Gebäude abgebrochen wird,

hat die Baubehörde die Verlegung der Grundstücksgrenze zwischen den beiden Gebäuden zu verfügen. Die bisher gemeinsame Wand muss damit zur Gänze zu dem bestehen bleibenden Gebäude gehören. Der Eigentümer dieses Gebäudes ist verpflichtet einen von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1939 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/1997) verfassten Teilungsplan in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Dieser Teilungsplan ist der Verfügung der Baubehörde zugrunde zu legen.

...

§ 13
Grenzverlegung

(1) Wenn **zwei Gebäude** an einer Grundstücksgrenze

- eine **gemeinsame Wand** aufweisen und
- eines dieser Gebäude abgebrochen wird,

hat die Baubehörde die Verlegung der Grundstücksgrenze zwischen den beiden Gebäuden zu verfügen. Die bisher gemeinsame Wand muss damit zur Gänze zu dem bestehen bleibenden Gebäude gehören. Der Eigentümer dieses Gebäudes ist verpflichtet einen von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1939 in der Fassung **BGBl. I Nr. 100/2008**) verfassten Teilungsplan in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Dieser Teilungsplan ist der Verfügung der Baubehörde zugrunde zu legen.

...

§ 15
Anzeigepflichtige Vorhaben

(1) Folgende **Vorhaben** sind mindestens **8 Wochen** vor dem Beginn ihrer **Ausführung** der Baubehörde schriftlich **anzuzeigen**:

...

13. die Anlage, Erweiterung und Auffüllung von Steinbrüchen, Sand-, Kies und Lehmgruben, ausgenommen jene Abbauanlagen, die den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegen;

...

18. die Errichtung von Gasanlagen (§ 1 des NÖ Gassicherheitsgesetzes, LGBl. 8280) und der damit verbundenen zur Gefahrenabwehr notwendigen baulichen Anlagen, sowie die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

§ 15
Anzeigepflichtige Vorhaben

(1) Folgende **Vorhaben** sind mindestens **8 Wochen** vor dem Beginn ihrer **Ausführung** der Baubehörde schriftlich **anzuzeigen**:

...

13. die Anlage, Erweiterung und Auffüllung von Steinbrüchen, **Sand- und Kiesgruben**, ausgenommen jene Abbauanlagen, die den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes, BGBl. I Nr. 38/1999 **in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2009**, unterliegen;

...

18. die Errichtung von Gasanlagen (**§ 2 Z. 2 des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002**, LGBl. 8280) und der damit verbundenen zur Gefahrenabwehr notwendigen baulichen Anlagen, sowie die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

§ 18
Antragsbeilagen

(1) Dem Antrag auf Baubewilligung sind anzuschließen:

1. ...

2. **Bautechnische Unterlagen:**

a) ...

b) ...

c) zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12)
ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des
Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1939 in
der Fassung BGBl. I Nr. 140/1997) verfasster
Teilungsplan;

...

§ 18
Antragsbeilagen

(1) Dem Antrag auf Baubewilligung sind anzuschließen:

1. ...

2. **Bautechnische Unterlagen:**

a) ...

b) ...

c) zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12)
ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des
Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1939 in
der Fassung **BGBl. I Nr. 100/2008**) verfasster
Teilungsplan;

...

§ 19

Bauplan, Baubeschreibung und Energieausweis

...

- (3) Soweit dies zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist, hat die Baubehörde die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, wie z.B.:
- Detailpläne,
 - statische Berechnungen der Tragfähigkeit von Konstruktionen und anderen Bauteilen samt Konstruktionsplänen,
 - ein Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit des Baugrundes,

 - eine Darstellung der Ermittlung der Gebäudehöhe,
 - eine Brandschutzberechnung,
 - eine Fluchtzeitberechnung,
 - eine Wärmebedarfsrechnung,
 - einen Stellplan für Kraftfahrzeuge,
 - Elektroinstallationspläne,
 - Sitzpläne und
 - ein Nachweis der Einhaltung des sommerlichen Überwärmungsschutzes.

...

§ 19

Bauplan, Baubeschreibung und Energieausweis

...

- (3) Soweit dies zur Beurteilung des Bauvorhabens notwendig ist, hat die Baubehörde die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen, wie z.B.:
- Detailpläne,
 - statische Berechnungen der Tragfähigkeit von Konstruktionen und anderen Bauteilen samt Konstruktionsplänen,
 - ein Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit des Baugrundes,
 - eine Angabe über den höchsten örtlichen Grundwasserspiegel,
 - eine Darstellung der Ermittlung der Gebäudehöhe,
 - ein Brandschutzkonzept,
 - eine Fluchtzeitberechnung,
 - eine Wärmebedarfsrechnung,
 - einen Stellplan für Kraftfahrzeuge,
 - Elektroinstallationspläne,
 - Sitzpläne und
 - ein Nachweis der Einhaltung des sommerlichen Überwärmungsschutzes.

...

§ 20
Vorprüfung

- (1) Die **Baubehörde hat** bei Anträgen nach § 14 vorerst **zu prüfen, ob dem Bauvorhaben**
1. die im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmungsart des Baugrundstücks, seine Erklärung zur Vorbehaltsfläche oder Aufschließungszone,
 2. der Bebauungsplan,
 3. eine Bausperre,
 4. die Unzulässigkeit der Erklärung des betroffenen Grundstücks im Bauland zum Bauplatz,
 5. ein Bauverbot nach § 11 Abs. 5 dieses Gesetzes oder § 30 Abs. 6 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000,
 6. bei Hochhäusern, sofern deren Raumverträglichkeit nicht bereits im Widmungsverfahren geprüft wurde, das Unterbleiben der Raumverträglichkeitsprüfung oder deren negatives Ergebnis, oder
 7. eine Bestimmung dieses Gesetzes, des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, der NÖ Aufzugsordnung, LGBl. 8220, des NÖ Kleingartengesetzes, LGBl. 8210, oder einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze entgegensteht.
- ...

Bei **gewerblichen Betriebsanlagen**, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, ist die Prüfung nach Z. 6 auf jene Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsgehalt durch diese Genehmigung nicht erfasst ist.

§ 20
Vorprüfung

- (1) Die **Baubehörde hat** bei Anträgen nach § 14 vorerst **zu prüfen, ob dem Bauvorhaben**
1. die im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmungsart des Baugrundstücks, seine Erklärung zur Vorbehaltsfläche oder Aufschließungszone,
 2. der Bebauungsplan,
 3. eine Bausperre,
 4. die Unzulässigkeit der Erklärung des betroffenen Grundstücks im Bauland zum Bauplatz,
 5. ein Bauverbot nach § 11 Abs. 5 dieses Gesetzes oder § 30 Abs. 6 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000,
 6. bei Hochhäusern, sofern deren Raumverträglichkeit nicht bereits im Widmungsverfahren geprüft wurde, das Unterbleiben der Raumverträglichkeitsprüfung oder deren negatives Ergebnis, oder
 7. eine Bestimmung dieses Gesetzes, des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, der NÖ Aufzugsordnung, LGBl. 8220, des NÖ Kleingartengesetzes, LGBl. 8210, oder einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze entgegensteht.
- ...

Bei **gewerblichen Betriebsanlagen**, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, ist die Prüfung nach **Z. 7** auf jene Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsgehalt durch diese Genehmigung nicht erfasst ist.

§ 21
Bauverhandlung

(2) Zur Bauverhandlung sind **zu laden**:

1. ...
2. ...
3. ...
4. die NÖ Umweltschutzbehörde im Fall des § 11 Abs. 1, 2. Satz, des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050-3.

§ 21
Bauverhandlung

(2) Zur Bauverhandlung sind **zu laden**:

1. ...
2. ...
3. ...
4. die NÖ Umweltschutzbehörde im Fall des § 5 Abs. 1 zweiter Satz des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050.

§ 23
Baubewilligung

...

(2) ...

Ist aus den der Baubehörde vorgelegten Bauplänen (§ 19) ersichtlich, dass durch das geplante Bauwerk eine Grundstücksgrenze überbaut wird und keine Ausnahme nach § 49 Abs. 1 4. Satz vorliegt, dann darf eine **Baubewilligung** nur **mit der aufschiebenden Bedingung** der Vorlage eines Grundbuchsbeschlusses über die Vereinigung der betroffenen Grundstücke oder Grundstücksteile bei der Baubehörde vor Baubeginn erteilt werden.

...

§ 23
Baubewilligung

...

(2) ...

Ist aus den der Baubehörde vorgelegten Bauplänen (§ 19) ersichtlich, dass durch das geplante Bauwerk eine Grundstücksgrenze überbaut wird und keine Ausnahme nach § 49 Abs. 1 4. Satz vorliegt, dann darf – **im Bauland nach Durchführung eines Verfahrens nach § 10** – eine **Baubewilligung** nur **mit der aufschiebenden Bedingung** der Vorlage eines Grundbuchsbeschlusses über die Vereinigung der betroffenen Grundstücke oder Grundstücksteile bei der Baubehörde vor Baubeginn erteilt werden.

...

§ 38
Aufschließungsabgabe

...

- (3) Die **Aufschließungsabgabe (A)** ist eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe nach § 6 Abs. 1 Z. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999.

...

§ 38
Aufschließungsabgabe

...

- (3) Die **Aufschließungsabgabe (A)** ist eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe nach § 6 Abs. 1 Z. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, **BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2007.**

...

§ 39
Ergänzungsabgabe

...

- (4) Die Ergänzungsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe nach § 6 Abs.1 Z. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr.45, in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999.

...

§ 39
Ergänzungsabgabe

...

- (4) Die Ergänzungsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe nach § 6 Abs.1 Z. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, **BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2007.**

...

§ 40

Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe

(1) Liegt ein in § 12 Abs. 1 Z. 1 und 2 genannter Anlaß vor und

- ist durch die Lage der Straßenfluchtlinie eine unentgeltliche Grundabtretung in dem im § 12 Abs. 2 bestimmten Ausmaß nicht oder nur in einem geringeren möglich und
- hat der Grundstückseigentümer oder einer seiner Rechtsvorgänger **nicht** aus einem früheren Anlaß (ausgenommen nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1939 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/1997) an dieser Stelle unentgeltlich **Straßengrund** im damals gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß **abgetreten**,

dann hat dieser Grundstückseigentümer bis zu jenem Flächenausmaß, das er nach § 12 Abs. 2 abzutreten hätte, eine **Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe** zu entrichten.

(2) Für die **Bemessung** der Abgabe gilt § 12 Abs. 4 sinngemäß. Die Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe ist eine ausschließlich Gemeindeabgabe nach § 6 Abs. 1 Z. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999.

§ 40

Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe

(1) Liegt ein in § 12 Abs. 1 Z. 1 und 2 genannter Anlaß vor und

- ist durch die Lage der Straßenfluchtlinie eine unentgeltliche Grundabtretung in dem im § 12 Abs. 2 bestimmten Ausmaß nicht oder nur in einem geringeren möglich und
- hat der Grundstückseigentümer oder einer seiner Rechtsvorgänger **nicht** aus einem früheren Anlaß (ausgenommen nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl.Nr. 3/1939 in der Fassung **BGBl. I Nr. 100/2008**) an dieser Stelle unentgeltlich **Straßengrund** im damals gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß **abgetreten**,

dann hat dieser Grundstückseigentümer bis zu jenem Flächenausmaß, das er nach § 12 Abs. 2 abzutreten hätte, eine **Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe** zu entrichten.

(2) Für die **Bemessung** der Abgabe gilt § 12 Abs. 4 sinngemäß. Die Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe ist eine ausschließlich Gemeindeabgabe nach § 6 Abs. 1 Z. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, **BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2007.**

§ 41
Stellplatz-Ausgleichsabgabe

...

- (3) Die **Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe** ist vom Gemeinderat mit einer **Verordnung** tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 25 m² Nutzfläche festzusetzen.

...

- (5) Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe nach § 6 Abs.1 Z. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999.

...

§ 41
Stellplatz-Ausgleichsabgabe

...

- (3) Die **Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe** ist vom Gemeinderat mit einer **Verordnung** tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von **30 m²** Nutzfläche festzusetzen.

...

- (5) Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe nach § 6 Abs.1 Z. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, **BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2007.**

...

§ 47

Österreichisches Institut für Bautechnik

...

- (3) Bescheide des Österreichischen Instituts für Bautechnik, die entgegen den Bestimmungen der Art. 3, 4, 5, 10 oder 18 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. 8207, oder des Art. 8 der Vereinbarung über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. 0816, erlassen werden, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

Die Landesregierung ist im Rahmen ihres Aufsichtsrechts Oberbehörde im Sinne des § 68 Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 164/1998.

...

§ 47

Österreichisches Institut für Bautechnik

...

- (3) Bescheide des Österreichischen Instituts für Bautechnik, die entgegen den Bestimmungen der Art. 3, 4, 5, 10 oder 18 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. 8207, oder des Art. 8 der Vereinbarung über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. 0816, erlassen werden, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

Die Landesregierung ist im Rahmen ihres Aufsichtsrechts Oberbehörde im Sinne des § 68 Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl.Nr. 51/1991 **in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009.**

...

§ 54

Bauwerke im unregulierten Baulandbereich

Ein **Neu- oder Zubau eines Bauwerks ist unzulässig**, wenn für ein als Bauland gewidmetes Grundstück kein Bebauungsplan gilt oder dieser keine Festlegung der Bauungsweise oder -höhe enthält und das neue oder abgeänderte Bauwerk

- in seiner Anordnung auf dem Grundstück oder Höhe von den an allgemein zugänglichen Orten zugleich mit ihm sichtbaren Bauwerken auffallend abweicht oder
- den Lichteinfall unter 45° auf Hauptfenster zulässiger Gebäude auf den Nachbargrundstücken beeinträchtigen würde.

Zur Wahrung des Charakters der Bebauung dürfen hiervon Ausnahmen gewährt werden, wenn dagegen keine hygienischen oder brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

§ 54

Bauwerke im Baulandbereich ohne Bebauungsplan

(1) Ein **Neu- oder Zubau eines Hauptgebäudes ist unzulässig**, wenn für ein als Bauland gewidmetes Grundstück kein Bebauungsplan gilt oder dieser keine Festlegung der Bauungsweise oder -höhe enthält und das neue oder abgeänderte Hauptgebäude

- in seiner Anordnung auf dem Grundstück oder Höhe von den in seiner Umgebung bewilligten Hauptgebäuden abweicht oder
- den Lichteinfall unter 45° auf bewilligte Hauptfenster auf den Nachbargrundstücken beeinträchtigen würde.

Die **Umgebung** umfasst alle Grundstücke, die vom Baugrundstück höchstens 100 m entfernt sind.

Eine **Abweichung** hinsichtlich der **Anordnung** liegt dann nicht vor, wenn das neue oder abgeänderte Hauptgebäude jener Bauungsweise entspricht, die von der Anordnung der Hauptgebäude in der Umgebung abgeleitet wird und die mehrheitlich in der Umgebung vorhanden ist.

Eine **Abweichung** hinsichtlich der **Höhe** liegt dann nicht vor, wenn das neue oder abgeänderte Hauptgebäude jener Bauklasse entspricht, die von der Höhe der Hauptgebäude in der Umgebung abgeleitet wird und die mehrheitlich in der Umgebung vorhanden ist. Neben dieser abgeleiteten Bauklasse darf auch die nächst niedrigere Bauklasse gewählt werden.

- (2) Ist die **Feststellung der Mehrheit** einer abgeleiteten Bebauungsweise oder der Mehrheit einer abgeleiteten Bauklasse in der Umgebung **nicht möglich**, so ist das neue oder abgeänderte Hauptgebäude dann zulässig, wenn es bei gleich häufigem Auftreten mehrerer abgeleiteter Bebauungsweisen oder mehrerer abgeleiteter Bauklassen einer dieser Bebauungsweisen oder Bauklassen entspricht und den Lichteinfall unter 45° auf bewilligte Hauptfenster auf den Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt.
Ist in der Umgebung **keine Bebauungsweise oder Bauklasse** ableitbar, so ist das neue oder abgeänderte Hauptgebäude dann zulässig, wenn es einer der vergleichbaren gesetzlichen Bebauungsweisen oder der vergleichbaren Bauklasse I oder II entspricht und den Lichteinfall unter 45° auf bewilligte Hauptfenster auf den Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt.
- (3) Für **andere Bauwerke** gelten – nach der Feststellung der durch die bewilligten Hauptgebäude mehrheitlich verwirklichten abgeleiteten Bebauungsweise und abgeleiteten Bauklasse – dieselben Bestimmungen wie für Bauwerke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, sinngemäß, wobei diese den Lichteinfall unter 45° auf bewilligte Hauptfenster auf den Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigen dürfen.
- (4) Zur Wahrung des Charakters der Bebauung darf von den Abs. 1 bis 3 **abgewichen** werden, wenn dagegen keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen und der Lichteinfall unter 45° auf bewilligte Hauptfenster auf den Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt wird.

§ 55

Bauwerke im Grünland und auf Verkehrsflächen

- (1) Wenn ein **Bebauungsplan** Festlegungen (z.B. der Bebauungsweise oder –höhe) für als Grünland oder Verkehrsflächen gewidmete Grundstücke enthält, so gelten dort die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 50 bis 53 sinngemäß.

...

- (3) Im **Grünland** darf ein Bauwerk unbeschadet § 19 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-10, nicht errichtet werden, wenn der Bestand oder die dem Verwendungszweck entsprechende Benützbarkeit des Bauwerks ... nicht gewährleistet ist.

§ 55

Bauwerke im Grünland und auf Verkehrsflächen

- (1) **Für Vorhaben im Grünland gilt § 49 Abs. 1 und 2 sinngemäß; darüber hinaus gelten die Bestimmungen der §§ 50 bis 53 sinngemäß für als Grünland oder Verkehrsflächen gewidmete Grundstücke, wenn dort ein **Bebauungsplan** Festlegungen (z.B. der Bebauungsweise oder –höhe) enthält.“**

...

- (3) Im **Grünland** darf ein Bauwerk unbeschadet § 19 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, **LGBl. 8000**, nicht errichtet werden, wenn der Bestand oder die dem Verwendungszweck entsprechende Benützbarkeit des Bauwerks ... nicht gewährleistet ist.

§ 59

Aufstellung und Einbau von Kleinfeuerungsanlagen

...
...

- (5) ...
Bei Wärmeerzeugern für gasförmige Brennstoffe entsprechen die Verfahren zur Bewertung der Konformität des Wirkungsgrades den Verfahren zur Bewertung der Konformität mit den Sicherheitsanforderungen im Rahmen der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl.Nr. 430/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 313/1997.

§ 59

Aufstellung und Einbau von Kleinfeuerungsanlagen

...
...

- (5) ...
Bei Wärmeerzeugern für gasförmige Brennstoffe entsprechen die Verfahren zur Bewertung der Konformität des Wirkungsgrades den Verfahren zur Bewertung der Konformität mit den Sicherheitsanforderungen im Rahmen der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl.Nr. 430/1994 in der Fassung **BGBl. II Nr. 412/2009**.

§ 62
Wasserver- und -entsorgung

...

- (2) Die auf einer Liegenschaft anfallenden **Schmutzwässer** sind, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht, grundsätzlich **in den öffentlichen Kanal** abzuleiten.

...

§ 62
Wasserver- und -entsorgung

...

- (2) Die auf **einem Grundstück** anfallenden **Schmutzwässer** sind, wenn **in einer Entfernung von bis zu 50 m von der Grenze dieses Grundstücks zum jeweiligen Kanalstrang** eine Anschlussmöglichkeit besteht, grundsätzlich **in den öffentlichen Kanal** abzuleiten.

...

§ 64

Ausgestaltung der Abstellanlagen

...

- (3) **Stellplätze für Personenkraftwagen** müssen ein **Mindestausmaß** von 2,30 m mal 4,80 m besitzen. Bei einer Abstellanlage muß auf jeden Stellplatz die notwendige Nutzfläche für Zu- und Abfahrt und Rangieren aufgrund der Anordnung der Stellplätze (Stellplan) entfallen.

...

§ 64

Ausgestaltung der Abstellanlagen

...

- (3) **Stellplätze für Personenkraftwagen** müssen ein **Mindestausmaß** von **2,50 m mal 5,00 m** besitzen. Bei einer Abstellanlage muß auf jeden Stellplatz die notwendige Nutzfläche für Zu- und Abfahrt und Rangieren aufgrund der Anordnung **und seitlichen Begrenzung** der Stellplätze (Stellplan) entfallen.

...

§ 70
Regelung der Bebauung

(1) Die **Bebauungsweise** regelt die Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück. Sie unter anderem auf eine der folgenden Arten festgelegt werden:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...

Die **Bebauungsdichte** ist das Verhältnis der mit Gebäuden überbaubaren Teilfläche (Grundrissfläche nach § 4 Z. 8) zur Gesamtfläche des Grundstücks bzw. Grundstücksteils, für den diese Bestimmung des Bebauungsplans gilt.

...

§ 70
Regelung der Bebauung

(1) Die **Bebauungsweise** regelt die Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück. Sie unter anderem auf eine der folgenden Arten festgelegt werden:

- 1...
- 2...
- 3...
- 4...
- 5...

Die **Bebauungsdichte** ist das Verhältnis der mit Gebäuden überbaubaren Teilfläche (Grundrissfläche nach § 4 Z. 10) zur Gesamtfläche des Grundstücks bzw. Grundstücksteils, für den diese Bestimmung des Bebauungsplans gilt.

...

§ 76a
Umgesetzte EG-Richtlinien und
Informationsverfahren

...

- (2) Dieses Gesetz wurde **als technische Vorschrift** nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Amtsblatt Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, Seite 97, **der Kommission übermittelt**:
1. Notifizierung 95/302/A vom 19. September 1995,
 2. Notifizierung 2007/441/A vom 31. Juli 2007.

...

§ 76a
Umgesetzte EG-Richtlinien und
Informationsverfahren

...

- (2) Dieses Gesetz wurde **als technische Vorschrift** nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Amtsblatt Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, Seite 97, **der Kommission übermittelt**:
1. Notifizierung 95/302/A vom 19. September 1995,
 2. Notifizierung 2007/441/A vom 31. Juli 2007,
 3. Notifizierung 2010/0360/A vom 16. Juni 2010.